

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Gränitz, Gartenstein, Johanneberg, Johanngeorgenstadt, Löbnitz, Reustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Expedition, Druck und Verlag von C. R. Gärtner in Schneeberg.

Nr. 196.

Erscheint täglich mit Ausnahme der
Sonn- und Festtage.
Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige.

Freitag, 24. August 1894

Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile
10 Pfennige, die zweispaltige Zeile, amtlicher
Inserate 20 Pfennige.

47.
Jahrgang.

Nachruf.

Wiederum hat die unterzeichnete Bezirksversammlung einen tiefschmerzlichen Verlust durch das am 21. d. M. erfolgte Hinscheiden des Herrn

Fabrikbesitzers Erdmann Kircheis

Ritter des s. Albrechtsordens I. Classe
zu Klösterlein

zu beklagen.

Weite Kreise trauern mit uns um den hervorragenden, in seiner Branche bahnbrechenden Industriellen, den lautereren, zuverlässigen Character, den liebevollen Berater seiner Arbeiterschaft, den edlen, stets zum Wohlthun bereiten Menschen.

Sein Name wird allezeit als der Besten einer hoch in Ehren gehalten werden.

Schwarzenberg, den 22. August 1894.

Die Bezirksversammlung das.
Frhr. von Wirsing.

Bartholomäi-Markt zu Aue.

Anlässlich des am 27. und 28. August d. J. hier selbst stattfindenden Bartholomäi-Marktes werden folgende Bestimmungen zur gehörigen Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

1. Sämtliche Plätze für die Aufstellung von Verkaufs-, Schau- und Vergnügungsbuden werden durch den städtischen Marktaufsicht angeordnet, dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist.
2. Die Inhaber von Schank-, Schau- und Vergnügungsbuden, desgleichen die während des Marktes in den Straßen herumziehenden Verkäufer, Künstler, Musiker, Schausteller u. s. w. haben vor Beginn des Verkaufs, der Schau- und Vergnügungsbuden u. s. w. gegen Erlegung einer Gebühr, Erlaubnis auf hiesiger Polizeipolizeiexpedition einzuholen und den Erlaubnisschein dem Polizeibeamten, sowie dem Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
3. Das Feilhalten mit geistigen Getränken außerhalb der hiesigen Schankwirtschaften ist, soweit nicht besondere Erlaubnis erteilt worden ist, verboten.
4. Die Schank- und Vergnügungsbuden, in denen Musik gemacht wird, sind um 12 Uhr Nachts zu schließen.
5. Das Fahren mit Langholzwagen durch die Stadt ist während des Marktes verboten, das Fahren mit Lastwagen ist thunlichst zu beschränken.
6. Das Fahren mit Kinderwagen ist wegen der Störung des freien Verkehrs an den Verkaufs-, Schau- und Vergnügungsbuden u. s. w. und insbesondere behufs Vermeidung von Unglücksfällen während des Marktverkehrs auf den dazu benutzten Straßen und Plätzen verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit Geld bis zu 30 Mk. ev. Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Aue, am 22. August 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kreyßmar. Rth.

Bartholomäi-Markt zu Aue.

Es wird hierdurch zur Kenntniss gebracht, daß beim diesjährigen Bartholomäi-Markt, wie auch bei den künftigen Jahrmärkten die Stände der Guttmacher, Kürschner und Schuhmacher nach dem oberen Theil der Schwarzenbergstraße und zwar vom Restaurant „Leberschütze“ weg nach der neuen Kirche zu verlegt werden.

Aue, den 22. August 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kreyßmar. Rth.

Sonntagsruhe Aue.

Aus Anlaß des am Jahrmartssonntage, den 26. August d. J. zu erwartenden größeren Geschäftsverkehrs kann die Geschäftszeit für alle Handelsgewerbe bis Abends 8 Uhr ausgedehnt werden.

Aue, den 22. August 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kreyßmar. Rth.

Bekanntmachung.

An hiesiger Bürger Schule ist die 3. Lehrer- und Cantorstelle am 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das jährliche Einkommen derselben beträgt
1250 M. — M. incl. Wohnungsentgelt als Lehrer und
600 „ — M. für Besorgung der Kirchendienste.

Nach der hier eingeführten Staffeln steigt das Gehalt des ständigen Lehrers von 1250 M. vom erfüllten 24. bis zu 2450 M. vom erfüllten 54. Lebensjahre.

Bewerber wollen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse
bis zum 31. August 1894

an den unterzeichneten Bürgermeister gelangen lassen.
Johanneberg, am 14. August 1894.

Der Stadtgemeinderath.
Brendler, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

An der hiesigen Volksschule soll ein Hilfslehrer angestellt werden.

Das jährliche Einkommen desselben beträgt
850 M. incl. Heizung- und Wohnungsentgelt.
Bewerber wollen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse
bis zum 31. d. Mts.

an den unterzeichneten Bürgermeister gelangen lassen.
Johanneberg, am 18. August 1894.

Der Schulvorstand.
Bürgermeister Brendler,
Vorsitzender.

Mittwoch, den 29. August 1894, Nachm. 3 Uhr

soll im Stadthause hier, Parterre, ein Regulator gegen Meistgebot zur Versteigerung gelangen, wozu hierdurch einladet
Schwarzenberg, am 22. August 1894.

Der Rathsvollstreckungsbeamte.
Frisch.

Zur Verschärfung der Concursordnung.

Unter den Abänderungsvorschlägen zur Reichs-Concursordnung, die im Hinblick auf die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs mit manchen seiner auch nach dieser Richtung hin erheblichen Bestimmungen in Betracht gezogen werden und gegenwärtig sachverständiger Begutachtung unterliegen, steht wohl überall im Vordergrund die Verschärfung des Zwangsvergleichs (§§ 160 bis 187 der Concursordnung). Dem Vernehmen nach gehen die sonst sehr getheilten Meinungen in diesem Punkte nicht gar so weit auseinander, sodaß mit Wahrscheinlichkeit grade hier eine erhebliche Verschärfung der Gesetzesvorschriften eintreten wird. Einer gegenwärtig fehlenden gesetzlichen Festsetzung des geringsten Procentsatzes, der vergleichsweise den Gläubigern angeboten werden muß, auf 30 bis 35 Procent, einer Erhöhung der für die Annahme des Vergleichs notwendigen Mehrheiten von Dreiviertel auf Vierfünftel der Gesamtsumme aller zur Abstimmlung berechtigten Forderungen unter Ausschluß der Ehegatten als Gläubiger scheint im allgemeinen wenig mehr widersprochen zu werden; ebensowenig dem Verlangen, daß Baarzahlung oder mindestens Sicherstellung der Vergleichssumme der Befriedigung des Zwangsvergleichs vorausgehen müsse. Daneben ist jetzt angeregt worden, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach demjenigen Gemeinsschuldner, welchen bereits einmal ein Concurs mit Zwangsvergleich zu beendigen gelungen ist, ein zweiter Zwangsvergleich überhaupt nicht zu gestatten sowie im Falle des einfachen strafbaren Bankrotts, also namentlich auch bei unterlassener oder mangelhafter Buchführung, ungebührmäßigem Aufwand, Börsen- und Waarenspiel, die Wohlthaten und Vortheile des Zwangsvergleichs gänzlich zu verbieten

jeien. Andere Vorschläge, welche auch ohne förmliche Concurserklärung oder Zahlungseinstellung es ermöglichen wollen, wegen unordentlicher oder gänzlich unterlassener Buchführung den Schuldner zu bestrafen, betreffen schon ein schwierigeres Gebiet, dessen Aufklärung aber vielleicht doch möglich ist. Daß sich bis jetzt noch keine der vielen berufenen Stellen, welche vor die nicht leichte Aufgabe gestellt worden sind, die mannigfaltigen Abänderungsanträge zur Concursordnung sowohl gegenüber der Bedürfnisfrage als auch in Anbetracht ihrer Tragweite zu präzisieren, vorwiegend ablehnend verhielt, kann als ein gutes Zeichen dafür betrachtet werden, daß es gelingen werde, die Concursordnung für das deutsche Reich, dieses der Entstehung nach älteste unserer großen Justizgesetze, entsprechend den seit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen umzuformen und den Bedürfnissen der Gegenwart besser anzupassen. Daß, wie wir hören, insbesondere den größten Amtsgerichten als Concursabtheilungen Gelegenheit gegeben worden ist, ihr in 15 Jahren täglicher Anwendung erworbenes Urtheil über die Schwächen unserer Concursgesetzgebung zusammenfassend in Gutachten niederzulegen, ist gewiß geeignet, den Ernst der allgemeinen Umfrage zu bestätigen und dazu mitzuwirken, daß dabei auch etwas Lächelndes im Geschäftsleben Brauchbares herauskommt. Uebrigens verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Einführung fester Gehaltsätze für die Concursverwalter auf große Schwierigkeiten stößt und deshalb bisher wenig Anklang gefunden hat.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Sozialdemokratie und Anarchismus.

Der Führer der deutschen Sozialdemokratie, Dr. Liebknecht, hat in einer Versammlung in Stuttgart die Behauptung entschieden zurückgewiesen, daß der Anarchismus ein Kind der Sozialdemokratie sei. Liebknecht bestritt jeden Zusammenhang zwischen diesen beiden revolutionären Strömungen. Da kam er aber bei den der Versammlung beizuhörenden Anarchisten übel an. Nicht nur, daß die Anarchisten gegen Liebknecht's Ausführungen lebhaften Widerspruch erhoben, einer ihrer Genossen, Nachner, schleuderte dem Sozialistenführer den Vorwurf grober Entstellung zu, weil er behauptet hatte, daß sich Anarchismus und Sozialdemokratie diametral gegenüber ständen, während doch bei den Arbeitern in den Werkstätten überall die „That“ gepriesen werde. Es ist nicht das erste Mal, daß unter Sozialdemokratie ihr ungeberdiges Schrecken Anarchismus zu verleugnen sucht, obwohl sie sich sehr gut bewußt ist, daß sie diesen bössartigen Nachwuchs, der ihr über den Kopf gewachsen ist, in die Welt gesetzt hat. Es ist gewiß nicht „die Milch frommer Denkart“, mit der die Sozialdemokratie ihre Kinder großzieht und da ist es nur ganz natürlich, wenn ihr im Anarchismus eine Nachkommenschaft erwachsen ist, die sie nun gern verleugnen möchte, weil dieselbe sich der mütterlichen Autorität nicht unterwerfen will. Der Sozialdemokratie wird es nicht gelingen, den Anarchismus von sich abzuwälzen, schon deshalb nicht, weil sie ihre mütterlichen Gefühle für ihr Kind nie ganz verleugnen kann, mag sie sich dagegen noch so heftig wehren. Dies hat in jüngster Zeit wieder die Thatfache gezeigt, daß in der sozialdemokratischen Presse die Schandthaten anarchischer Fanatiker eine nachlässige Beurteilung fanden und die Verantwortlichkeit für die beklagenswerthen Ereignisse der jüngsten Zeit der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zugeschoben wurde. Ist doch das